



universität
wien

Exposé zur Dissertation

mit dem vorläufigen Titel

Alternativen zum Gerichtssachverständigen

unter besonderer Berücksichtigung des Privatgutachtens

vorgelegt von

Mag. iur. Werner Leber

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Zivilverfahrensrecht

Betreut von

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Thema des Dissertationsvorhabens

Sachverständige (SV) und die Ausgestaltung des Sachverständigenbeweises sehen sich zunehmend Kritik ausgesetzt. Hierbei wird insb die starke, fast allmächtige,¹ Stellung des Gerichts-SV moniert.² Darüber hinaus werden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

Die Würdigung von SV-Gutachten in hochspezialisierten Gebieten erfordert Fachwissen, welches ein Richter kaum oder nur begrenzt erwerben kann, dadurch erfährt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Einschränkung,³ zumal das Gericht einen erheblichen Begründungsaufwand zu leisten hat, wenn es den Ausführungen des SV nicht folgt.⁴ Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass nach der Rsp der Zeugenbeweis ein SV-Gutachten nicht zu entkräften vermag.⁵ *Rüffler*⁶ spricht in diesem Zusammenhang von einer faktischen Bindung des Richters an das Gutachten des SV. Auch die häufige Bestellung desselben SV durch Richter und das damit einhergehende – zu große – Vertrauensverhältnis steht in der Kritik.⁷

Ebenso wird beklagt, dass die Kontrollmöglichkeiten der Parteien beim SV-Beweis mangelhaft seien,⁸ verlorene Gutachten sind verlorene Prozesse.⁹

Auf ein Spannungsverhältnis mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, insb iZm der selbstständigen Beweisaufnahme durch SV, wird ebenfalls hingewiesen.¹⁰

Von anderer Seite wird kritisiert, dass SV zu oft, fast schon routinemäßig, beigezogen¹¹ und richterliche Aufgaben an sie delegiert würden.¹²

¹ *Krammer*, Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit (1990) 7 ff.

² Kürzlich: *Aichinger*, Sachverständige „beliebt wie Grippeviren“, Die Presse – Rechtspanorama 24.1.2016.

³ *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 1007; *Gassauer-Fleissner*, Aufgaben und Grenzen des Sachverständigengutachtens bei Fragen der Patentverletzung – Die Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage im Patentverletzungsverfahren, ÖBl 2005/56, 244 (244 ff) Punkt C; *Sendler*, Richter und Sachverständige, NJW 1986, 2907 (2909); vgl auch *Sass*, Der Sachverständige – weiterhin ein prozessuales Problemfeld, DS 2007, 256 (257).

⁴ *Jelinek*, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 45 (71); *Krammer*, Zur Beweiskraft des Sachverständigenwesens, in FS 100 Jahre Hauptverband des Gerichtssachverständigen (2012) 267 (275 f); vgl auch *Hirschbrich*, Gutachten: Macht der Sachverständigen im Zivilverfahren wächst, Die Presse – Rechtspanorama 27.9.2015; *Wenusch*, Wenn Gutachter statt Richtern urteilen: Ein einziges Glücksspiel, Die Presse – Rechtspanorama 2.12.2012, wonach sich Gerichte in der Praxis geradezu blind auf Gutachten von SV stützen würden; vgl hierzu die Entgegnungen von *Rant*, Reaktion II. Gericht blind, Gefälligkeitsgutachten, Die Presse – Rechtspanorama 9.12.2012, welcher von einer unfairen Pauschalabwertung spricht; *Aufner*, Reaktion I. Sachverständige bei Gericht: Kein Platz für das Glücksspiel, Die Presse – Rechtspanorama 9.12.2012, entgegnet ebenso und weist auf die Haftung des SV hin.

⁵ OGH 18.12.2006, 8 Ob 161/06v; OGH 3 Ob 585/81 EFSlg 39.264; das gilt auch für den sachverständigen Zeugen OGH 4 Ob 19/99v EFSlg 91.048; 7 Ob 682/83 EFSlg 44.027; OLG Wien 5 R 135/78 EFSlg 32.032; vgl auch *Rechberger* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ (2014) §§ 360 – 362 Rz 7; *Seyer*, Tatsachenfeststellung, Beweisführung und Beweiswürdigung im Zivilprozess, RZ 2009, 146 (151 f).

⁶ Der Sachverständige im Zivilprozess – Die „Bindung“ des Richters an Sachverständigengutachten, Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle der Sachverständigentätigkeit (1995) 1.

⁷ *Aichinger*, Die Presse – Rechtspanorama 24.1.2016; *Deixler-Hübner*, Fortschreitender Einsatz von Sachverständigen – Notwendigkeit oder Gefahr? RZ 1992, 251 (252).

⁸ *Fasching*, Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, SV 1992, 11 (11).

⁹ *Sass*, DS 2007, 256; vgl auch *Hirschbrich*, Die Presse – Rechtspanorama 27.9.2015.

¹⁰ *Koller*, Sachverständigenbeweis im Zivilprozess, in *WiR*, Sachverständigen im Wirtschaftsrecht (2013) 97 (119); ihm folgend *Rassi*, Intimes, Privates und Geheimes – Fragen zur Zulässigkeit und zum Umfang von selbständigen Ermittlungshandlungen des Sachverständigen im Zivilprozess, SV 2014, 2 (3).

¹¹ *Böhm-Hiller*, Gedanken zur freien richterlichen Beweiswürdigung und den Aufgaben eines Sachverständigen, RZ 1983, 87 (87 ff); *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 278.

¹² *Schilcher*, Alles was Recht ist, in FS 100 Jahre Hauptverband 163 (165 f).

Der hohe Kostenaufwand für die Beiziehung von SV, welcher häufig einen erheblichen Teil der Verfahrenskosten ausmacht, wird ebenso beklagt.¹³

Die lange Verfahrensdauer in Verfahren unter Sachverständigenbeteiligung erfährt gleichfalls Kritik.¹⁴ So dauern Gerichtshofverfahren, in welchen ein SV beigezogen wird, um durchschnittlich 9 Monate länger.¹⁵

Die oben genannten Probleme werden zum Anlass genommen Alternativen zur Beiziehung von (Gerichts-)SV aufzuzeigen. Diese sollen sowohl im Hinblick darauf untersucht werden, inwieweit sie die Beiziehung eines Gerichts-SV zu ersetzen vermögen, als auch dahingehend, inwiefern sie eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung von Gerichtsgutachten darstellen. Der Schwerpunkt soll hierbei auf Alternativen de lege lata gelegt werden, zum Schluss soll kurz auf Alternativen de lege ferenda eingegangen werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Themenschwerpunkte der Dissertation konzis dargestellt, nähere Informationen können auch der Gliederung entnommen werden.

Zu Beginn sollen Abgrenzungskriterien zwischen Fachwissen, Allgemeinbildung und offenkundigen – notorischen – Tatsachen herausgearbeitet werden.¹⁶ Offenkundige Tatsachen bedürfen keines Beweises.¹⁷

Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern das Fachwissen des Richters geeignet ist, die Beiziehung eines Gerichts-SV zu substituieren bzw SV-Gutachten zu kontrollieren. Während § 364 ZPO die Zustimmung der Parteien für die Verwertung richterlicher Fachkunde zwingend vorsieht, um so das rechtliche Gehör der Parteien zu schützen,¹⁸ verzichtet § 31 Abs 3 AußStrG auf die Zustimmung der Parteien.¹⁹ Teils wird in der Lehre die Zustimmung als „völlig rätselhaft“²⁰ oder „unsozial“²¹ kritisiert, die Fachkunde des Richters solle nicht brach liegen dürfen, wenn ihre Verwertung Kosten spart und den Prozess beschleunigt.²² An anderer Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass es für die Partei mitunter nachteilig sein kann, wenn Richter und SV in einer Person vereint sind.²³ Es soll auch erforscht werden, inwieweit vorhandenes Eigen-

¹³ Schmidt, Sachverständige im Spannungsfeld – Beschleunigung – Effizienz – Wirtschaftlichkeit – Qualitätssicherung, SV 2005, 11 (14) Punkt 4.1; vgl auch Hirschbrich, Die Presse – Rechtspanorama 27.9.2015; Lehner/Pöschl, Baustellen im Sachverständigenrecht, Die Presse – Rechtspanorama 14.4.2015, problematisieren insb, dass die Honorare der SV als überhöht empfunden werden (Meinl-Gutachten), jedoch die Tarife für SV oft weit unter deren „Marktwert“ lägen.

¹⁴ Deixler-Hübener, RZ 1992, 279.

¹⁵ Kloiber, Die Beschleunigung zivilgerichtlicher Verfahren, in FS Benn Ibler (2011) 175 (178); vgl auch Koller in WiR, Sachverstand 99 f; so auch Lehner/Pöschl, Die Presse – Rechtspanorama 14.4.2015, welche die Verfahrensdauer auf Überforderung der Sachverständigen zurückführen.

¹⁶ Schuhmacher, Das Fachwissen des Richters, ÖJZ 199, 132 (132); Stein, Das private Wissen des Richters (1893) 83 ff.

¹⁷ Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 774.

¹⁸ AB 1337 BlgNR 15. GP 15.

¹⁹ Zu diesem Unterschied schweigen sowohl die Materialien zum AußStrG 2003 – sie sprechen nur davon, dass „das in weiten Strecken gut anwendbare Beweisrecht der Zivilprozessordnung in einzelnen Punkten an die Bedürfnisse des Verfahrens außer Streitsachen“ angepasst wird (ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 41) – als auch die Kommentierungen. Fucik/Kloiber, AußStrG Kurzkomentar (2005) § 31 Rz 3 stellen bloß fest, dass eine Zustimmung der Parteien – wie dies etwa § 364 ZPO vorsieht – nicht erforderlich ist; ebenso Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz (2013) § 31 Rz 88. Vielleicht ist hierin ein Vorbild für die Reformierung der ZPO zu erkennen.

²⁰ Rechberger in Rechberger, ZPO (1994) § 364 Rz 2 (nicht mehr in der 4. Auflage enthalten).

²¹ Da § 364 ZPO finanziell starke Parteien besser stelle und ein Mittel zur Verfahrensverzögerung sei, Fasching, Lehrbuch² Rz 856.

²² Deixler-Hübener, RZ 1992, 276 ff.

²³ Heller, Die Rolle des Sachverständigen in internationalen Streitfällen, in Aicher/Funk, Sachverständige 93 (130), weißt darauf hin, dass der fachkundige (Schieds-)Richter unweigerlich in einen Disput mit jener Partei gerät, welche seine sachverständige Meinung nicht teilt, darunter leide die Objektivität des Verfahrens.

wissen – man denke an einen Handelsrichter, der im Zweitstudium Betriebswirtschaft studiert hat – vom Richter verpflichtend anzuwenden wäre oder ob sogar in gewissen Fällen eine Pflicht zur Aneignung von (Fach-)Wissen besteht.²⁴ Zudem wird dargelegt werden, inwieweit die Parteien Anspruch auf Anwendung des richterlichen Eigenwissens haben. Rechtsbehelfe, welche den Parteien zustehen, wenn der Richter seine Fachkunde ignoriert, sich Fachkunde anmaßt, über welche er nicht verfügt, oder seine Fachkunde unrichtig anwendet, sollen ebenso erörtert werden.²⁵ Weiters wird darauf einzugehen sein, ob auf bei Gericht vorhandenes Fachwissen zurückgegriffen werden kann, welches nicht beim Richter sondern bei anderen Personen des Gerichts vorhanden ist, angefangen bei Richteramtsanwärtern bis hin zu Mitarbeitern der Gerichtskanzlei oder Dolmetscher.

Dem folgend soll untersucht werden, inwieweit andere, in den Zivilverfahrensgesetzen verankerte Institute die Beiziehung von SV ersetzen können. Hierbei wird zuerst beleuchtet werden, inwieweit schon vorhandene Gutachten – sei es aus gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, Schlichtungs- oder Mediationsverfahren – eine Möglichkeit hierfür darstellen. Zudem wird auf die Möglichkeiten und Grenzen des § 281a ZPO²⁶ einzugehen sein, welcher bestimmt, dass, wenn über streitige Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren ein Beweis aufgenommen wurde, von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden kann. Dies jedoch grundsätzlich nur, wenn nicht eine Parteien ausdrücklich eine neuerliche Beweisaufnahme beantragt.²⁷

Die richterliche Schadensschätzung nach § 273 ZPO bedarf ebenfalls tiefergehender Erörterung. § 273 ZPO sieht unter anderem vor, dass, wenn der Beweis nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, das Gericht den zustehenden Betrag nach freier Überzeugung festsetzen kann. Hierbei sind Kosten, Zeit und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen und die voraussichtlichen Kosten des (Beweis-)Verfahrens mit dem Streitwert zu vergleichen.²⁸ So stellt sich die Frage, inwieweit bei relativ geringen Streitwerten uU auf die Beiziehung eines SV verzichtet werden könnte.²⁹

Ebenso stellt sich die Frage, ob der Anscheins- bzw Prima-facie-Beweis, bei welchem mit Hilfe allgemeingültiger Erfahrungssätze von einer leicht erweislichen Tatsache auf das Vorhandensein einer typischerweise damit verknüpften Tatsache geschlossen wird,³¹ in bestimmten Fällen eine Möglichkeit zur Vermeidung eines SV-Beweises darstellt.³²

Ein weiteres Forschungsthema wird die Frage der Abgrenzung des SV-Beweises von den anderen klassischen Beweismitteln³³ des Zeugen-, Urkunden-, Augenscheinbeweises und der Parteienvernehmung sein, hierbei soll herausgearbeitet werden, wie diese uU den SV-Beweis ersetzen kön-

²⁴ Vgl *Böhm-Hiller*, RZ 1983, 87 ff; *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 278.

²⁵ *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 278; *Schumacher*, ÖJZ 1999, 135, 137 f.

²⁶ Vgl *Pimmer*, Ist die Prozessökonomie eine Rechtfertigung für die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes? *ecolex* 2015, 286 (289).

²⁷ *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilverfahrensgesetzen² III (2004) § 281a ZPO Rz 1 ff, Rz 9; Hingegen sieht § 142 EO vor, dass die Schätzung der Liegenschaft unterbleiben kann, wenn die Liegenschaft aus Anlass eines früheren gerichtlichen Verfahrens geschätzt wurde und seither nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind, hierbei wird nicht auf die Zustimmung der Parteien abgestellt (vgl *Angst* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung³ [2015] § 142 Rz 5 ff).

²⁸ *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 273 Rz 2.

²⁹ *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 278 f.

³¹ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 893.

³² *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 279.

³³ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 791.

nen. Vertiefend wird hier auf den sachverständigen Zeugen einzugehen sein, insb inwieweit dieser sein Fachwissen und seine Erfahrungssätze in das Verfahren einbringen soll bzw muss.³⁴

Danach soll auf gesetzlich bereits positivierte Institute eingegangen werden, welche es in Spezialmaterien erlauben, auf die Beiziehung von SV zu verzichten. So sieht § 106a AußStrG vor, dass die Familiengerichtshilfe das Gericht bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen unterstützen kann.³⁵ Die ErläutRV³⁶ sprechen davon, dass – insb aus budgetären Erwägungen – durch die Familiengerichtshilfe Lösungen erzielt werden sollen, welche die Einholung eines SV-Gutachtens entbehrlich machen.³⁷

Nach Darstellung der Alternativen, welche sich dem Gericht bieten, sollen die Möglichkeiten der Parteien untersucht werden, die Beiziehung eines Gerichts-SV zu ersetzen.

Hierbei steht das Wissen der Parteien(Vetreter) in zweierlei Gestalt im Mittelpunkt, zum einen (Eigen-)Wissen, über welches die Parteien(Vetreter) selbst verfügen, andererseits Wissen, welches sie Form eines Privatgutachtens zukaufen.

Zunächst soll beleuchtet werden, wie das eigene (Fach-)Wissen der Parteien und Ihrer Vertreter in den Prozess eingeführt werden kann, sowohl zur Kontrolle des SV im Rahmen des Fragerechts der Parteien(Vetreter)³⁸ als auch im Hinblick auf eine potentielle Ersetzungsmöglichkeit des Gerichts-SV. Auch die Institution des Patentanwaltes, welcher technisches Fachwissen und juristische Expertise vereint, soll – als möglicherweise vorbildhaft für das gesamte Zivilverfahren – erörtert werden.³⁹

Ein besonderer Fokus dieser Arbeit wird auf Privatgutachten und somit Gutachten, welche nicht auf gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder verwaltungsbehördlichen Auftrag erstellt wurden,⁴⁰ gelegt werden. Diese sind Gegenstand mannigfaltiger Diskussionen und Meinungsstreitigkeiten. Beginnend mit der Frage, ob es sich hierbei um eine Privaturkunde⁴¹ oder um ein urkundlich belegtes Parteivorbringen⁴² handelt, setzen sich die Meinungsstreitigkeiten fort. Umstritten ist vornehmlich die Frage, inwieweit das Gericht auf Privatgutachten inhaltlich einzugehen hat. Auf große Kritik⁴³ ist die Ansicht der Rsp⁴⁴ gestoßen, wonach das Gericht nicht verpflichtet sei, allfäll-

³⁴ Motzke, Der Zeugenbeweis und der Sachverständigenbeweis – Über die Grenzen des Beweises durch sachverständige Zeugen, DS 2015, 142 (145 ff).

³⁵ Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 106a Rz 10 ff.

³⁶ Erläut RV 2004 BlgNR 24. GP 1 f, 11.

³⁷ Vgl auch Heinke/Prasthofer-Wagner, Zwei Jahre Familiengerichtshilfe – Erfahrungen aus Sicht der Rechtsanwälte, EF-Z 2015/85, 148 (148 f).

³⁸ Ruffler, Der Sachverständige 190 ff; vgl auch Delle-Karth, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 10 (13).

³⁹ Für die Ausübung der Patentanwaltschaft wird gem § 2 Abs 1 lit d PatentanwaltsG ua die Vollendung eines mindestens fünfjährigen Studiums im Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften vorausgesetzt. Der Patentanwalt ist in seinem Tätigkeitsgebiet auch zur Tätigkeit als Sachverständiger berechtigt (§ 16 Abs 4 PatentanwaltsG).

⁴⁰ Schmidt, Privatgutachten, in Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015) 89 (89).

⁴¹ Fasching, Lehrbuch² Rz 1008; RIS-Justiz RS0040592.

⁴² Deixler-Hübner, RZ 1992, 253; Jelinek in Aicher/Funk 55; Ruffler, Der Sachverständige 209 ff („sachverständiges Parteivorbringen“).

⁴³ Barfuß, Verfahrens- und Kostenersatzfragen vorprozessualer Gutachten, in Aicher/Funk, Sachverständige 83; Jelinek in Aicher/Funk 55; Krammer, Allmacht 29 sieht darin sogar eine grobe Verletzung des Fair-trial-Gebots des Art 6 EMRK; Krammer in FS 100 Jahre Hauptverband 267 (280); Markel, Die Stellung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, SV 1985, 8 (9); Rechberger, Die Rechtstellung der Beteiligten beim Sachverständigenbeweis, SV Sonderheft 2012, 24 (32).

⁴⁴ RIS-Justiz RS0040592.

lige Widersprüche zwischen einem Privatgutachten⁴⁵ und dem Gutachten des gerichtlich bestellten SV aufzuklären. Es könne sich vielmehr ohne weitere Erhebungen dem ihm als verlässlich erscheinenden Gutachten anschließen. Die Zurückhaltung der Rsp bei der Berücksichtigung von Privatgutachten gründet sich vornehmlich auf Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit von Privatgutachten. Diese gehen unter anderem darauf zurück, dass die Auswahl und Überprüfung der fachlichen Kompetenz des Privat-SV von einer einzelnen Partei vorgenommen wird und diese bei der Auswahl des Privat-SV „vom gewünschten Inhalt seines angestrebten Beweisergebnisses geleitet sein mag“; zudem erbringt der Privat-SV seine Verpflichtung einseitig gegenüber der beauftragenden Partei und wird von ihr bezahlt.⁴⁶ Diese Ressentiments gegenüber Privat-SV sollen vertiefend untersucht werden. Insb soll aufgezeigt werden, welchen Pflichten⁴⁷ Privat-SV bei der Erstellung ihres Gutachtens unterworfen sind, wie diese zur Objektivität von Privatgutachten beitragen können und welche Konsequenzen die Abgabe eines nicht objektiven Gutachtens für Privat-SV haben könnte.⁴⁸ Entgegen dieser Ressentiments wird von Vertretern der Lehre und der Praxis wiederholt betont, dass Privatgutachten zu berücksichtigen sind.⁴⁹ Es soll zudem erforscht werden, unter welchen Voraussetzungen ein Privatgutachten die Beziehung eines Gerichts-SV ersetzen kann.⁵⁰

Inwieweit Handlungen der Parteien eine SV-Bestellung substituieren können, bedarf ebenfalls weitergehender Untersuchungen. Hierfür kommen eine Außerstreitstellung⁵¹ oder ein Anerkenntnis⁵² genauso in Betracht wie der Abschluss von (Prozess-)Verträgen.⁵³ So nimmt die Rsp im Bereich des Versicherungsvertragsrechts grundsätzlich eine Bindung an das – im Rahmen des Vertragsabschlusses vereinbarten – Schiedsgutachten an.⁵⁴

Einzelne Themengebiete werden rechtsvergleichend untersucht werden,⁵⁵ dies ist insb im Bereich der Privatgutachten vielversprechend. So wurde in der StPO – im Gegensatz zu den Zivilverfahrensgesetzen – der Umgang mit Privatgutachten gesetzlich geregelt. § 249 StPO bestimmt, dass der Angeklagte zur Befragung des Gerichts-SV eine Person mit besonderem Fachwissen beziehen kann, und regelt sogar, dass ihr ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist⁵⁶ und sie den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen darf oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten

⁴⁵ Selbst wenn dieser Gutachter generell gerichtlich beeidet ist.

⁴⁶ Vgl OGH 1 Ob 39/151 eolex 2016/182 = JBl 2016, 49 Punkt 4.8.

⁴⁷ So sehen Punkt 1.2 und 3 der Standesregeln für SV vor, dass diese bei Erstellung eines Privatgutachtens ebenfalls zur Wahrung von Objektivität verpflichtet sind und die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen haben, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft seines Fachgebiets abzugeben haben. (vgl auch *Schiller*, Standesrecht, in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige 49 [56]). Zu untersuchen wäre ebenfalls, inwieweit Privat-SV bei Erstattung ihres Gutachtens einer Wahrheits- und Vollständigkeitspflichten unterliegen (vgl § 178 ZPO).

⁴⁸ Vgl zur Verantwortlichkeit von SV für (unrichtige) Gutachten *Tanczos*, Haftung der Sachverständigen für ihre Gutachten, in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige 111 (111 ff).

⁴⁹ *Barfuß* in *Aicher/Funk* 83; *Jelinek* in *Aicher/Funk* 55; *Krammer*, Allmacht 29 sieht darin sogar eine grobe Verletzung des Fair-trial-Gebots des Art 6 EMRK; *Krammer* in FS 100 Jahre Hauptverband 267 (280); *Markel*, SV 1985, 9; *Rechberger*, SV Sonderheft 2012, 32.

⁵⁰ Nach der Rsp soll ein Privatgutachten die Bestellung eines Gerichts-SV nicht ersetzen können. OGH 17 Ob 21/10b SV 2011, 148 (*Krammer*) = SZ 2011/49 Punkt 3.3; vgl auch *Aichinger*, Privatgutachten darf nicht entscheiden, Die Presse – Rechtspanorama 31.7.2011.

⁵¹ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 839 ff. In Frage käme auch eine Außerstreitstellung nach Durchführung eines Mediationsverfahrens über die Tatsachengrundlage der Entscheidung.

⁵² *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁵ Rz 643 ff.

⁵³ Vgl *Fasching*, Lehrbuch² Rz 823.

⁵⁴ OGH 7 Ob 12/88 VersE 1385; vgl *Garger* in *Fenyves/Schauer*, VersVG – Versicherungsvertragsgesetz (2014) § 64 Rz 19.

⁵⁵ Vgl unten „Geplante Forschungsmethoden“.

⁵⁶ Abw für das Zivilverfahren OLG Wien 17 R 90/00f SV 2000, 119 f: Es besteht kein Rechtsanspruch, dass ein fachlicher Berater des Parteienvertreters am Parteientisch Platz nehmen darf.

an den SV richten kann.⁵⁷ Der VwGH judiziert in seiner stRsp,⁵⁸ dass Privatgutachten und von der Behörde eingeholte Gutachten den gleichen verfahrensrechtlichen Beweiswert besitzen und die Behörde sich mit Privatgutachten inhaltlich auseinanderzusetzen und in weiterer Folge zu begründen hat, warum sie dem einen Gutachten einen höheren Beweiswert zumisst als dem anderen.⁵⁹ Im internationalen Vergleich judiziert der dt BGH – bei ähnlicher Rechtslage –, dass sich das Gericht mit Widersprüchen zwischen dem Privatgutachten und dem Gerichtsgutachten auseinanderzusetzen hat.⁶⁰ Das amerikanische Verfahrensrecht sieht grundsätzlich keine gerichtliche Bestellung eines SV vor, sondern jede Partei bietet ihren eigenen Privat-SV auf („expert witness“).⁶¹ Im Schiedsverfahren kommt Privat-SV ebenso erhebliche Bedeutung zu.⁶²

Alternativen de lege ferenda werden ebenfalls kurz angedacht. Sei es eine verstärkte Bildung von Spezialabteilungen in Gerichten,⁶³ deren Richter über ein hohes Expertenwissen verfügen; Adaptionen des österr Zivilverfahrens, welche den Parteien die Möglichkeit bieten, ab einem bestimmten Streitwert auf das amerikanische bzw schiedsverfahrensrechtliche System von bloßen Parteigutachten statt Gerichtsgutachten zu optieren;⁶⁴ die Bildung von SV-Teams;⁶⁵ die Einführung einer festen Geschäftsverteilung für SV;⁶⁶ oder die Übernahme von Amtssachverständigen⁶⁷ in die Zivilgerichtsbarkeit.

Schlussendlich soll erörtert werden, inwieweit die dargestellten Alternativen die Beiziehung von SV auf ein notwendiges Maß reduzieren können⁶⁸ und welchen Rechtsschutz Parteien in Anspruch nehmen können, wenn das Gericht von den Alternativen keinen Gebrauch macht und sohin uU einen nicht notwendigen SV beizieht. Hierbei kommt insb die Bekämpfung des aufgetragenen Kostenvorschusses in Betracht.⁶⁹ Davon ausgehend ist die Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfrage, unrichtiger Beweiswürdigung, Verfahrensmangel und Nichtigkeit sowie die Frage des Zugangs zum OGH zu untersuchen.⁷⁰ Ferner soll abschließend erforscht werden, ob sich eine bestimmte Reihenfolge oder der Vorrang einzelner Beweismittel feststellen lässt.⁷¹ Ebenso wird erörtert werden, wie diese Alternativen vor dem Hintergrund der Prozessökonomie, dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, der freien Beweiswürdigung, des beiderseitigen rechtlichen Gehörs und der materiellen Wahrheit zu bewerten sind; sowie ob im Beweisverfahren möglicherweise eine Kos-

⁵⁷ Vgl *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 249 Rz 24 f (Stand: 1.6.2015, rdb.at); vgl auch § 222 Abs 3 StPO; *Rechberger*, Aktuelle Fragen des Sachverständigenbeweises: Können Entwicklungen im Strafprozess als Vorbild für den Zivilprozess dienen? in FS Fuchs (2014) 397 (403 ff).

⁵⁸ VwGH 8.4.2014, 2011/05/0071; VwGH 8.4.2014, 2012/05/0004; VwGH 20.2.2014, 2014/09/0004; VwGH 5.9.2013, 2013/09/0005; VwGH 15.5.2012, 2009/05/0048; VwGH 26.1.2012, 2011/09/0113.

⁵⁹ Vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 52 Rz 15, 41 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

⁶⁰ BGH 11.3.2014, VI ZB 22/13 Rz 12 mwN; BGH 16.4.2013, VI ZR 44/12 Rz 19; BGH 20.2.2013 VIII ZR 339/11 Rz 37; BGH 21.3.2013 V ZR 204/12 Rz 6; BGH 19.11.2012 VI ZR 236/12 Rz 4; BGH 10.10.2000 VI ZR 10/00 Rz 5.

⁶¹ *Dolar*, Der Sachverständigenbeweis – eine rechtsvergleichende Analyse, in FS Sprung (2001) 117 (128 ff).

⁶² *Köchl*, Sachverständigenbeweis, in *Schumacher*, Beweiserhebung im Schiedsverfahren (2011) 193 (222 ff).

⁶³ Vgl auch die Geschäftsverteilung des HG Wien vom 1.6.2016; 7 Gerichtsabteilungen (22, 48, 49, 55, 58, 66, 67) sind für „Anlagesachen“ zuständig.

⁶⁴ Denkbar wäre eine an § 7a Abs 2 JN angelehnte Regelung, wonach die Parteien ab einem Streitwert von 100.000 € die Wahlmöglichkeit hätten; vgl zur Vorbildhaftigkeit von party-appointed experts des Schiedsverfahren für das staatliche Gerichtsverfahren (bei hohen Streitwerten): *Oberhammer*, Evidence: Learning from Arbitration, in *van Rhee/Uzelac*, Evidence in Contemporary Civil Procedure (2015) 243 (246 f).

⁶⁵ *Lehner/Pöschl*, Die Presse – Rechtspanorama 14.4.2015 Punkt 2.

⁶⁶ *Krammer*, Allmacht 17 f.

⁶⁷ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 52 Rz 22 ff (Stand 1.1.2014, rdb.at).

⁶⁸ Dem SV-Beweis soll hierbei nicht sein gesamter Anwendungsbereich abgesprochen werden, in mannigfaltigen Konstellationen hat dieser durchwegs seine Berechtigung; vgl auch *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 251, 280.

⁶⁹ *Deixler-Hübner*, RZ 1992, 279 f.

⁷⁰ *Fasching*, SV 1992, 11 ff.

⁷¹ Vgl hierzu *Seyer*, RZ 2009, 152.

ten-Nutzen-Abwägung zwischen potentiell hohen Prozesskosten versus voraussichtlich niedriger Sachaufklärungschance durchzuführen ist.⁷²

Geplante Forschungsmethode

Die geplante Methode ist „klassisch“; vorhandene Rechtsnormen sollen ausgelegt werden. Dabei wird auf die bewährten Methoden der wörtlichen (grammatikalischen),⁷³ systematisch-logischen,⁷⁴ historischen⁷⁵ und (objektiv) teleologischen⁷⁶ Auslegung zurückgegriffen,⁷⁷ hierbei wird insb auf den Vorrang der Sacherledigung bei der Auslegung⁷⁸ und die Prozessökonomie als Auslegungskriterium⁷⁹ einzugehen sein. Zudem sollen rechtsvergleichend die Normen des Strafprozessrechts, Verwaltungs- und Schiedsverfahrensrechts auf – möglicherweise vorbildhafte – Alternativen zum (Gerichts-)SV untersucht werden. Weiters ist geplant die ausländische Rechtslage⁸⁰ zur vertiefenden Durchdringung der Materie zu studieren und Inspirationen für neue Denkanstöße hierdurch zu gewinnen, auch Gedanken – im Sinne eines möglichen Vorbildes – für eine Reformierung des SV-Beweises sollen gesammelt werden. Zum tieferen Verständnis der Materie ist ebenso der fachspezifische Austausch mit Kollegen aus der Wissenschaft, insb im Rahmen von Tagungen, Kongressen und kurzen Forschungsaufenthalten, genauso wie der stetige Kontakt mit der Praxis angedacht.

Zeitplan

- SS 2016: Recherche, Verfassen des Exposé und Vorstellung des Dissertationsvorhabens, Beginn des Schreibens
- SS 2016 – WS 2017/18: Verfassen der Dissertation
- SS 2018: Abschluss der Dissertation, Defensio

⁷² Vgl auch krit *Rzeszut*, *Tatsachenwahrheit – Atemluft der Rechtspflege*, SV 2006, 1 (6).

⁷³ *F. Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*² (1991) 437 ff; *Fasching*, *Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze*, JBl 1990, 749 (750).

⁷⁴ *F. Bydlinski*, *Methodenlehre*² 442 ff; *Fasching*, JBl 1990, 750 f.

⁷⁵ *F. Bydlinski*, *Methodenlehre*² 449 ff; *Fasching*, JBl 1990, 751.

⁷⁶ *F. Bydlinski*, *Methodenlehre*² 453 ff; *Fasching*, JBl 1990, 751 ff.

⁷⁷ Vgl auch *Konecny* in *Fasching/Konecny*, *Kommentar zu den Zivilverfahrensgesetzen*³ I (2013) Einl Rz 91 ff; *Rechberger*, *Die Methode im Zivilprozess – ein Stiefkind?* in *FS Mayer* (2011) 595 (595 ff).

⁷⁸ *Fasching*, JBl 1990, 753 f.

⁷⁹ *Fasching*, JBl 1990, 756 f.

⁸⁰ Vgl *F. Bydlinski*, *Methodenlehre*² 461 ff.

Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Warum braucht es „Alternativen“?

III. Alternativen bei Gericht

A. Wissen des Richters

1. Fachwissen vs Allgemeinbildung
2. Verwertung
 - a) Verwertungsmöglichkeiten
 - (a) Ersatz des SV-Beweises
 - (b) Kontrolle des SV-Beweises
 - b) Zustimmungserfordernis der Parteien?
 - (a) § 364 ZPO vs § 31 Abs 3 AußStrG
 - (b) Verweigerung der Zustimmung durch die Parteien
 - c) Verwertungsgebot für Eigenwissen?
 - (a) Vorrang des Eigenwissens
 - (b) Pflicht zur Aneignung von Eigenwissen
 - d) Eigenwissen anderer Personen bei Gericht
 - e) Eigenwissen in der Senats-/Kausalgerichtsbarkeit
3. Rechtsfolgen
 - a) Anmaßung von nicht vorhandenem Eigenwissen
 - b) Unterlassene Verwendung vorhandenen Eigenwissens
 - c) inhaltlich unrichtiges Eigenwissen

B. § 269 ZPO – Offenkundige Tatsachen

C. § 281a ZPO – Gutachten aus Vorverfahren

D. § 273 ZPO – Richterliche Schadensschätzung

E. Prima-facie-Beweis

F. Andere „klassische“ Beweismittel

1. §§ 320 ff ZPO – Wissen von Zeugen
 - a) Allgemeinwissen
 - b) Der sachverständige Zeuge (§ 350 ZPO)
2. §§ 292 ff ZPO – Urkunde
3. §§ 368 ff ZPO – Augenschein
4. §§ 371 ff ZPO – Parteienvernehmung

G. § 106a AußStrG – Familiengerichtshilfe

IV. Alternativen der Parteien

A. Wissen der Parteien

1. In der Person der Partei vorhandenes Wissen
2. Wissen des Parteienvertreters
3. Privatgutachten
 - a) Abgrenzung Privatgutachten / Gerichtsgutachten
 - b) Kritik an Privatgutachten
 - c) Pflichten des Privat-SV
 - d) Rechtsvergleichende Analyse
 - e) Rechtsstellung Privatgutachten
 - f) Privatgutachten als Kontrollmöglichkeit für Gerichtsgutachten

- (a) Gebotene Vorgangsweise bei Widersprüchen zwischen Privat- und Gerichtsgutachten
 - (b) Bekämpfung der unterlassenen Aufklärung von Widersprüchen
 - g) Privatgutachten als Alternative zum Gerichtssachverständigen
 - h) Kosten des Privatgutachtens
- 4. Verpflichtende Berücksichtigung von Wissen der Parteien?
- 5. Rechtsschutz
- B. Außerstreitstellung
- C. Anerkenntnis
- D. § 64 VersVG – Schiedsgutachten
- E. Prozessverträge – Beweisverträge
- V. Rechtsvergleichende Untersuchungen**
 - A. Strafverfahren
 - B. Verwaltungsverfahren
 - C. Provisorialverfahren
 - D. Schiedsverfahren
 - E. Internationaler Vergleich
 - 1. Deutschland
 - 2. Schweiz
 - 3. USA
 - 4. UK
- VI. Alternativen de lege ferenda**
 - A. Spezialabteilungen bei Gericht
 - B. Expert-Witness nach amerikanischem Vorbild
 - C. Sachverständigen-Teams
 - D. Feste Geschäftsverteilung für Sachverständige
 - E. Amtssachverständige bei Gericht
- VII. Conclusio**
 - A. „Notwendigkeit“ der Sachverständigenbestellung
 - B. Rechtsschutz bei nicht notwendiger Sachverständigen-Bestellung
 - 1. Unrichtige Beweiswürdigung
 - 2. Verfahrensmangel
 - 3. Nichtigkeit
 - 4. Abgrenzung
 - a) Aufgabenbereich Gericht vs Sachverständiger
 - b) Rechts- vs Tatfrage
 - 5. Zugang zum OGH
 - C. Die Alternativen im Lichte der Prozessgrundsätze
 - D. Reihenfolge der Beweismittel?
 - E. Kosten-Nutzen-Abwägung im Beweisverfahren?

Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990)
- Aichinger*, Privatgutachten darf nicht entscheiden, Die Presse – Rechtspanorama 31.7.2011
- Aichinger*, Sachverständige „beliebt wie Grippeviren“, Die Presse – Rechtspanorama 24.1.2016
- Angst/Jakusch/Mohr*, Exekutionsordnung¹⁵ (2012)
- Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015)
- Aschauer*, Der Sachverständige im neuen österreichischen Schiedsverfahren, SV 2007, 67
- Atlmayr*, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997)
- Atlmayr/von Wiesentreu*, Sachverständigenrecht² (2015)
- Ballon*, Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht¹² (2009)
- Barfuß*, Verfahrens- und Kostenersatzfragen vorprozessualer Gutachten, in *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 83
- Bauer*, Zur Objektivitätspflicht von Sachverständigen und ihrer Bedeutung im Strafverfahren, JSt 2013, 18
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen⁷⁴ (2016)
- Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)
- Birklbauer*, Privatsachverständige und Waffengleichheit – oder: Wie ernst ist es dem OGH mit dem Grundrechtsschutz? JSt 2013, 163
- Böhm-Hiller*, Gedanken zur freien richterlichen Beweiswürdigung und den Aufgaben eines Sachverständigen, RZ 1983, 87
- Brunner/Gasser/Schwander*, Schweizerische Zivilprozessordnung (2011)
- Buchegger/Roth*, Zivilprozessrecht⁴ (2013)
- Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung Kommentar I-IV (20. Lfg; 2015)
- Deixler-Hübner*, Fortschreitender Einsatz von Sachverständigen – Notwendigkeit oder Gefahr? RZ 1992, 251, 276
- Delle-Karth Gert*, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozessrechts, ÖJZ 1993, 10
- Dienst*, Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen? SV 1984/1, 2
- Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher² (2012)
- Elhenicky/Mayer/Stuefer*, Der Sachverständige im Gerichts- und Verwaltungsverfahren (2014)
- F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991)
- Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung¹² (2014)
- Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I (1959), II (1962), III (1966), IV (1971), ErgBd (1974)
- Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990)
- Fasching*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 749
- Fasching*, Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, SV 1992/1, 11
- Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² I (2000), II/1 (2002), II/2 (2003), III (2004), IV/1 (2005), IV/2 (2007), ErgBd (2008), V/1 (2008), V/2 (2010)
- Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ I (2013), II/1 (2015), II/3 (2015)
- Feil*, Exekutionsordnung⁵ (2014)
- Feil*, Praxiskommentar Insolvenzordnung⁸ (2014)
- Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009)
- Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (215. Lfg; 2016)
- Fucik/Klauser/Kloiber*, Österreichisches und europäisches Zivilprozessrecht¹² (2015)
- Fucik/Kloiber*, AußStrG Kurzkommentar (2005)
- Gassauer-Fleissner*, Aufgaben und Grenzen des Sachverständigengutachtens bei Fragen der Patentverletzung – Die Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage im Patentverletzungsverfahren, ÖBl 2005/56, 244

Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz (2013)

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016)

Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶ (2003)

Heissl, Handbuch Menschenrechte (2009)

Heller, Die Rolle des Sachverständigen in internationalen Streitfällen, in *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 93

Hengstschläger/Leeb, AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz² (2014)

Hinterwirth, Verfahrens- und Gutachtensmängel und ihre Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Bescheiden, SV 2011, 185

Hirschbrich, Bei Sachverständigen fehlt die Waffengleichheit, Der Standard 2015/14/02

Hirschbrich, Gutachten: Macht der Sachverständigen im Zivilverfahren wächst, Die Presse – Rechtspanorama 27.9.2015

Hollaender, Privatgutachten im Strafprozess, AnwBl 2015, 458

Holzinger/Oberndorfer/Raschauer, Österreichische Verwaltungslehre³ (2013)

Jelinek, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 45

Jusufović/Novčić, Reform der Zivilprozessordnung in der Republik Serbien, eastlex 2012, 167

Klauser/Kodek, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung¹⁷ (2012)

Klein, Vorlesungen über die Praxis des Civilprozesses (1900)

Klein/Engel, Der Zivilprozeß Österreichs (1927)

Kloiber, Die Beschleunigung zivilgerichtlicher Verfahren, in FS Benn Ibler (2011) 175

Knöbl, Sachverständige mitunter vom Richter abhängig, Die Presse – Rechtspanorama 21.8.2011

Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016)

Kolator, Der Bau-Sachverständige in der Praxis – Anmerkungen zu Sachverstand & Hausverstand bei der Sachverständigentätigkeit in Zivilprozessen, ZVB 2013, 295

Koller, Sachverständigenbeweis im Zivilprozess, in *WiR*, Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 97

Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹⁰ (2014)

Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht I-IV (12. Lfg; 2016)

Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen (1990)

Krammer, Zur Beweiskraft des Sachverständigenwesens, in FS 100 Jahre Hauptverband des Gerichtssachverständigen (2012) 267

Krammer, Beweis durch Sachverständige im Verwaltungsverfahren, SV 2013, 127

Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015)

Lackner, Die prozessuale Relevanz außerprozessualer Sachverständigengutachten, ÖJZ 1983, 518

Lehner/Pöschl, Baustellen im Sachverständigenrecht, Die Presse – Rechtspanorama 14.4.2015

Markel, Die Stellung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, SV 1985, 8

Mayer/Haidenhofer, Der Sachverständige als Gehilfe des Staatsanwalts im Strafprozess, AnwBl 2014, 100

Meyer-Ladewig, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention³ (2011)

Motzke, Der Zeugenbeweis und der Sachverständigenbeweis – Über die Grenzen des Beweises durch sachverständige Zeugen, DS 2015, 142

Munk, Der Herr Sachverständige (1908)

Musielak/Voit, Kommentar zur Zivilprozessordnung¹³ (2016)

Oberhammer, Evidence: Learning from Arbitration, in *van Rhee/Uzelac*, Evidence in Contemporary Civil Procedure (2015) 243

Oberlaber, Die gerichtliche Verwertung von Privatgutachten, SV 2014, 23

Petschek/Stagel, Der österreichische Zivilprozeß (1963)

Pfeffer/Freitag, Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2015, SV 2015, 51

Pimmer, Ist die Prozessökonomie eine Rechtfertigung für die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes? *ecolex* 2015, 286

Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes² (1932)

Pürgy, Das Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren, *ZTR* 2012, 4

Rassi, Intimes, Privates und Geheimes – Fragen zur Zulässigkeit und zum Umfang von selbständigen Ermittlungshandlungen des Sachverständigen im Zivilprozess, *SV* 2014, 2

Ratz, Zur Stellung von Sachverständigen in Strafverfahren nach der StPO, *SV Sonderausgabe* 2012, 34

Rauscher/Wax/Wenzel, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung⁴ I (2012), II (2012), III (2013)

Rechberger, Die Rechtsstellung der Beteiligten beim Sachverständigenbeweis, *SV Sonderheft* 2012, 24

Rechberger, Kommentar zum AußStrG² (2013)

Rechberger, Kommentar zur ZPO⁴ (2014)

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010)

Reiner, Schiedsverfahren und rechtliches Gehör, *ZfRV* 2003/11

Riautschnig, Sachverständigenauswahl im Verkehrsunfallprozess, *ZVR* 2013/5

Riffel, Der Sachverständigenbeweis und die diesbezüglichen Garantien der aktuellen StPO zur Wahrung der Verfahrensfairness, *RZ* 2013, 232

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht¹⁷ (2010)

Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess (1995)

Rzeszut, Tatsachenwahrheit – Atemluft der Rechtspflege, *SV* 2006, 1

Sass, Der Sachverständige – weiterhin ein prozessuales Problemfeld, *DS* 2007, 256

Schiller, Grenzen der Kollegialität, *ZLB* 2015/11

Schmidt, Privatgutachten im Spannungsfeld von Standesregeln, Wirtschaftlichkeit, Beweismaß und Rechtsrahmen, *SV* 2010, 1

Schmidt, EGMR wertet Privatgutachten auf, Schatten über Bestellung durch Staatsanwaltschaft http://www.gerichtsv.at/akt_EGMR.html (Stand 12.08.2013)

Schröder, Gutachten des medizinischen Sachverständigen aus Sicht des Richters, *DAG* 2015/50

Schumacher, Das Fachwissen des Richters, *ÖJZ* 1999, 132

Schumacher, Beweiserhebung im Schiedsverfahren (2011)

Schwaighofer, Never ending story: Unreformierbarer "reformierter" Sachverständigenbeweis, *AnwBl* 2015, 342

Sendler, Richter und Sachverständige, *NJW* 1986, 2907

Seyer, Tatsachenfeststellung, Beweisführung und Beweiswürdigung im Zivilprozess, *RZ* 2009, 146

Seyer, Anforderungen an Sachverständigengutachten im Zivilprozess, *Zak* 2014, 227

Sperl, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege (1925)

Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung² (2013)

Stein, Das private Wissen des Richters (1893)

Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung^{22, 23} I bis X (ab 2002; 23. Aufl ab 2014)

Stuefer, Sachverständige im Strafprozess – Spannung ohne Ende? *JSt* 2013, 170

Tanczos, Sachverständige im privatisierten Zivilprozess, *SV* 2012, 189 (Teil I) und *SV* 2013, 25 (Teil II)

Tanczos, Sinnvoller Einsatz von Privatgutachten vor Gericht, *SV* 2015, 66

Thoma, Der Sachverständigenbeweis in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, *SV* 2015, 4

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung³⁷ (2016)

Todor-Kostic, Privatgutachten: Zivil- versus Strafverfahren, *AnwBl* 2015, 353

Wenusch, Wenn Gutachter statt Richtern urteilen: Ein einziges Glücksspiel, *Die Presse – Rechtspanorama* 2.12.2012

Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze^{3, 4} I/I bis XIV (ab 1994; 4. Aufl ab 2015)

Zeiler, Schiedsverfahren² (2014)

Ziehensack, Die Ablehnung von Sachverständigen und das Ablehnungsverfahren, *Zak* 2006, 285

Zöller, Zivilprozessordnung³¹ (2016)